

Bundesgesetzblatt ⁶²¹

Teil II

G 1998

2000

Ausgegeben zu Bonn am 20. April 2000

Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 2000	Gesetz zur Verleihung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit an die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins (IKSRRechtsG) GESTA: N001	622
14. 4. 2000	Verordnung zur Änderungsvereinbarung zum Protokoll vom 1. Dezember 1981 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Organisation für mobile Satellitenkommunikation	623
17. 2. 2000	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	630
23. 2. 2000	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	632
23. 2. 2000	Bekanntmachung des deutsch-mazedonischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	634
23. 2. 2000	Bekanntmachung des deutsch-mazedonischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	635
24. 2. 2000	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	637
24. 2. 2000	Bekanntmachung des deutsch-mazedonischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	638
10. 3. 2000	Bekanntmachung des deutsch-ivorischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	640
14. 3. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 17. März 1992 über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen	642
20. 3. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-dominikanischen Abkommens über den Luftverkehr	643
22. 3. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-simbabwischen Abkommens über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	643
23. 3. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ungarischen Abkommens über Soziale Sicherheit	644

**Gesetz
zur Verleihung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit
an die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins
(IKSRRechtsG)**

Vom 14. April 2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Rechts- und Geschäftsfähigkeit

Die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins (IKSR), die auf Grund der Vereinbarung vom 29. April 1963 über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung (BGBl. 1965 II S. 1432), ergänzt durch die Zusatzvereinbarung vom 3. Dezember 1976 (BGBl. 1979 II S. 86), besteht, besitzt Rechts- und Geschäftsfähigkeit.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt außer Kraft mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens vom 12. April 1999 zum Schutz des Rheins. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt den Tag des Außerkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 14. April 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

**Verordnung
zur Änderungsvereinbarung
zum Protokoll vom 1. Dezember 1981
über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Organisation
für mobile Satellitenkommunikation**

Vom 14. April 2000

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch das Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefasst wurde, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Für die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation, errichtet auf Grund des zuletzt am 24. April 1998 geänderten Übereinkommens vom 3. September 1976 (BGBl. 1979 II S. 1081), gilt das durch die Änderungsvereinbarung vom 25. September 1998 zum Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Organisation für mobile Satellitenkommunikation vom 25. September 1998 geänderte Protokoll vom 1. Dezember 1981 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation INMARSAT (BGBl. 1984 II S. 596). Die Änderungsvereinbarung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie Personen mit ständigem Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung genießen nach Maßgabe der Artikel 7 Abs. 4, Artikel 8 Abs. 2, Artikel 9 Abs. 2 und Artikel 10 Abs. 2 des geänderten Protokolls keine Vorrechte und Immunitäten.

(2) Die in Artikel 7 Abs. 2 des geänderten Protokolls vorgesehene Befreiung von der Einkommensteuer gilt nicht für Personen, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung haben.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Änderungsvereinbarung nach ihrem Artikel XXIV oder XXV für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 2. Juli 1984 (BGBl. 1984 II S. 596) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das geänderte Protokoll für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 14. April 2000

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

**Änderungsvereinbarung
zum Protokoll
über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Organisation
für mobile Satellitenkommunikation**

**Amending Agreement
to the Protocol
on the Privileges and Immunities
of the International Mobile Satellite Organization**

(Übersetzung)

The Parties to the present Agreement:

Being Parties to the Convention on the International Mobile Satellite Organization (formerly the International Maritime Satellite Organization (INMARSAT)), as amended, ("the Convention");

Also being Parties to the Protocol on the Privileges and Immunities of the International Mobile Satellite Organization (Inmarsat), done at London on 1 December 1981 ("the Protocol");

Taking note that the Inmarsat Assembly of Parties, at its Twelfth Session, adopted further amendments to the Convention for the restructuring of the Organization, including amendments to Article 26(4) thereof pursuant to which the Protocol was concluded;

Considering that it is desirable to amend the Protocol for consistency with the amended Convention;

Have agreed to amend the Protocol as follows:

Article I

The title of the Protocol is replaced with the following:

Protocol
on the Privileges
and Immunities of the International
Mobile Satellite Organization

Article II

The preambular paragraphs of the Protocol are replaced by the following text:

Having regard to the Convention on the International Mobile Satellite Organization, opened for signature at London on 3 September 1976, as amended, and, in particular, to Article 9(6) of the amended Convention;

Taking note that the Organization will conclude a Headquarters Agreement with the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland on 15 April 1999.

Considering that the aim of this Protocol is to facilitate the achievement of the purpose of the Organization and to ensure the efficient performance of its functions;

Die Vertragsparteien dieser Vereinbarung –

als Vertragsparteien des Übereinkommens über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation (früher: Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)) in seiner geänderten Fassung („das Übereinkommen“);

sowie als Vertragsparteien des am 1. Dezember 1981 in London beschlossenen Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Organisation für mobile Satellitenkommunikation (Inmarsat) („das Protokoll“);

in Anbetracht der Tatsache, dass die Versammlung der Vertragsparteien der Inmarsat auf ihrer zwölften Tagung weitere Änderungen des Übereinkommens im Hinblick auf die Umstrukturierung der Organisation angenommen hat; dazu gehören Änderungen des Artikels 26 Absatz 4, nach dem das Protokoll geschlossen wurde;

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, das Protokoll zu ändern, um es an das geänderte Übereinkommen anzupassen –

sind übereingekommen, das Protokoll wie folgt zu ändern:

Artikel I

Der Titel des Protokolls wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Protokoll
über die Vorrechte
und Immunitäten der Internationalen Organisation
für mobile Satellitenkommunikation

Artikel II

Die Beweggründe des Protokolls werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

im Hinblick auf das am 3. September 1976 in London zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation in seiner geänderten Fassung und insbesondere im Hinblick auf Artikel 9 Absatz 6 des geänderten Übereinkommens;

in Anbetracht dessen, dass die Organisation mit der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland am 15. April 1999 ein Sitzabkommen schließen wird;

in der Erwägung, dass dieses Protokoll zum Ziel hat, die Erreichung des Zweckes der Organisation zu erleichtern und die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten –

Article III

Article 1 – Use of Terms – is replaced by the following text:

Use of Terms

For the purposes of this Protocol:

- (a) "Convention" means the Convention on the International Mobile Satellite Organization, including its Annex, opened for signature at London on 3 September 1976, as amended;
- (b) "Party to the Convention" means a State for which the Convention is in force;
- (c) "Organization" means the International Mobile Satellite Organization;
- (d) "Headquarters Party" means the Party to the Convention in whose territory the Organization has established its headquarters;
- (e) "Party to the Protocol" means a State for which this Protocol, or this Protocol as amended, as the case may be, is in force;
- (f) "Staff member" means the Director and any person employed full time by the Organization and subject to its staff regulations;
- (g) "Representatives" in the case of Parties to the Protocol, and the Headquarters Party, means representatives to the Organization and in each case means heads of delegations, alternates and advisers;
- (h) "Archives" includes all manuscripts, correspondence, documents, photographs, films, optical and magnetic recordings, data recordings, graphic representations and computer programmes, belonging to or held by the Organization;
- (i) "Official activities" of the Organization means activities carried out by the Organization in pursuance of its purpose as defined in the Convention and includes its administrative activities;
- (j) "Expert" means a person other than a staff member appointed to carry out a specific task for or on behalf of the Organization and at its expense;
- (k) "Property" means anything that can be the subject of a right of ownership, including contractual rights.

Article IV

Article 2 – Immunity of Inmarsat from Jurisdiction and Execution, is replaced by the following text:

Immunity of the Organization
from Jurisdiction and Execution

(1) Unless it has expressly waived immunity in a particular case, the Organization shall, within the scope of its official activities, have immunity from jurisdiction except in respect of:

- (a) any commercial activities;
- (b) a civil action by a third party for damage arising from an accident caused by a motor vehicle or other means of transport belonging to, or operated on behalf of, the Organization, or in respect of a traffic offence involving such means of transport;
- (c) the attachment, pursuant to the final order of a court of law, of the salaries and emoluments, including pension rights,

Artikel III

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen – wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Begriffsbestimmungen

In diesem Protokoll haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

- a) „Übereinkommen“ bezeichnet das am 3. September 1976 in London zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation einschließlich seiner Anlage in seiner geänderten Fassung;
- b) „Vertragspartei des Übereinkommens“ bezeichnet einen Staat, für den das Übereinkommen in Kraft getreten ist;
- c) „Organisation“ bezeichnet die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation;
- d) „Sitzpartei“ bezeichnet die Vertragspartei des Übereinkommens, in deren Hoheitsgebiet die Organisation ihren Sitz hat;
- e) „Vertragspartei des Protokolls“ bezeichnet einen Staat, für den dieses Protokoll oder gegebenenfalls dieses Protokoll in seiner geänderten Fassung in Kraft ist;
- f) „Mitglied des Personals“ bezeichnet den Direktor und jede Person, die vollzeitlich von der Organisation beschäftigt ist und ihrem Personalstatut unterliegt;
- g) „Vertreter“ bezeichnet im Fall der Vertragsparteien des Protokolls und der Sitzpartei die Vertreter bei der Organisation und umfasst in jedem Fall die Delegationsleiter, Stellvertreter und Berater;
- h) „Archive“ umfasst alle Manuskripte, Schriftwechsel, Dokumente, Fotografien, Filme, optische und magnetische Unterlagen, Datenaufzeichnungen, grafische Darstellungen und Computerprogramme, die sich im Eigentum oder Besitz der Organisation befinden;
- i) „amtliche Tätigkeit“ der Organisation bezeichnet die von der Organisation gemäß ihrem in dem Übereinkommen festgelegten Zweck ausgeübte Tätigkeit einschließlich ihrer Verwaltungstätigkeit;
- j) „Sachverständiger“ bezeichnet eine Person, die nicht Mitglied des Personals ist und die ernannt wurde, um für die Organisation oder in ihrem Namen und auf ihre Kosten eine bestimmte Aufgabe durchzuführen;
- k) „Vermögenswert“ bezeichnet alles, was Eigentum sein kann, einschließlich vertraglicher Rechte.

Artikel IV

Artikel 2 – Immunität der Inmarsat von der Gerichtsbarkeit und Vollstreckung – wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Immunität der Organisation von
der Gerichtsbarkeit und Vollstreckung

(1) Sofern die Organisation im Einzelfall nicht ausdrücklich auf die Immunität verzichtet hat, genießt sie im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit Immunität von der Gerichtsbarkeit außer in folgenden Fällen:

- a) hinsichtlich jeglicher kommerzieller Tätigkeit;
- b) im Fall eines von einem Dritten angestregten Zivilverfahrens wegen Schäden aufgrund eines Unfalls, der durch ein der Organisation gehörendes oder für die Organisation betriebenes Kraftfahrzeug oder sonstiges Verkehrsmittel verursacht wurde, oder im Fall eines Verstoßes gegen Straßenverkehrsvorschriften, an dem ein solches Verkehrsmittel beteiligt ist;
- c) im Fall der durch eine endgültige gerichtliche Entscheidung angeordneten Pfändung von Gehältern und sonstigen Bezü-

owed by the Organization to a staff member, or a former staff member;

- (d) a counter-claim directly connected with judicial proceedings initiated by the Organization.

(2) Notwithstanding paragraph (1), no action shall be brought in the courts of Parties to the Protocol against the Organization by Parties to the Convention or persons acting for or deriving claims from any of them, relating to rights and obligations under the Convention.

(3) The property and assets of the Organization, wherever located and by whomsoever held, shall be immune from any search, restraint, requisition, seizure, confiscation, expropriation, sequestration or execution, whether by executive, administrative or judicial action, except in respect of:

- (a) an attachment or execution in order to satisfy a final judgement or order of a court of law that relates to any proceedings that may be brought against the Organization pursuant to paragraph (1);
- (b) any action taken in accordance with the law of the State concerned which is temporarily necessary in connection with the prevention of and investigation into accidents involving motor vehicles or other means of transport belonging to, or operated on behalf of, the Organization;
- (c) expropriation in respect of real property for public purposes and subject to prompt payment of fair compensation, provided that such expropriation shall not prejudice the functions and operations of the Organization.

Article V

Article 3 – Inviolability of Archives – is amended as follows:

The word “INMARSAT” is deleted and replaced by the words “the Organization”.

Article VI

Article 4 – Exemption from Taxes and Duties – is amended as follows:

(1) The word “INMARSAT”, wherever appearing, is deleted and replaced by the words “the Organization”.

(2) Paragraphs (3) and (8) are deleted.

(3) The remaining paragraphs are renumbered (1) to (6), respectively.

Article VII

Article 5 – Funds, Currency and Securities – is amended as follows:

The word “INMARSAT” is deleted and replaced by the words “the Organization”.

Article VIII

Article 6 – Official Communications and Publications – is amended as follows:

The word “INMARSAT”, wherever appearing, is deleted and replaced by the words “the Organization”.

gen einschließlich Versorgungsansprüchen, welche die Organisation einem Mitglied oder früheren Mitglied des Personals schuldet;

- d) im Fall einer Widerklage, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem von der Organisation angestrebten gerichtlichen Verfahren steht.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 darf gegen die Organisation keine Klage vor den Gerichten der Vertragsparteien des Protokolls durch Vertragsparteien des Übereinkommens oder aber Personen, die für sie handeln oder von ihnen Ansprüche ableiten, im Zusammenhang mit den sich aus dem Übereinkommen ergebenden Rechten und Pflichten erhoben werden.

(3) Die Vermögenswerte und Guthaben der Organisation, gleichviel, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität von jeder Durchsuchung, Beschränkung, Beschlagnahme, Pfändung, Einziehung, Enteignung, Zwangsverwaltung oder Vollstreckung, sei es durch Maßnahmen der Exekutive, der Verwaltung oder der Gerichte, außer im Hinblick auf

- a) eine Pfändung oder Vollstreckung zur Erfüllung einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung, die mit irgendeinem nach Absatz 1 gegen die Organisation angestrebten Verfahren in Zusammenhang steht;
- b) jede in Übereinstimmung mit dem Recht des betreffenden Staates ergriffene Maßnahme, die zur Verhinderung und Untersuchung von Unfällen, an denen der Organisation gehörende oder für die Organisation betriebene Kraftfahrzeuge oder sonstige Verkehrsmittel beteiligt sind, vorübergehend erforderlich ist;
- c) Enteignung von Liegenschaften im öffentlichen Interesse und gegen umgehende Zahlung einer angemessenen Entschädigung, sofern diese Enteignung die Aufgaben und die Geschäftstätigkeit der Organisation nicht beeinträchtigt.

Artikel V

Artikel 3 – Unverletzlichkeit der Archive – wird wie folgt geändert:

Das Wort „INMARSAT“ wird gestrichen und durch das Wort „Organisation“ ersetzt.

Artikel VI

Artikel 4 – Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben – wird wie folgt geändert:

(1) Das Wort „INMARSAT“ wird überall dort, wo es vorkommt, gestrichen und durch das Wort „Organisation“ ersetzt.

(2) Die Absätze 3 und 8 werden gestrichen.

(3) Die verbleibenden Absätze werden von 1 bis 6 neu nummeriert.

Artikel VII

Artikel 5 – Geldmittel, Devisen und Wertpapiere – wird wie folgt geändert:

Das Wort „INMARSAT“ wird gestrichen und durch das Wort „Organisation“ ersetzt.

Artikel VIII

Artikel 6 – Amtlicher Nachrichtenverkehr und amtliche Veröffentlichungen – wird wie folgt geändert:

Das Wort „INMARSAT“ wird überall dort, wo es vorkommt, gestrichen und durch das Wort „Organisation“ ersetzt.

Article IX

Article 7 – Staff Members – is amended as follows:

(1) In paragraphs (1) and (2), the word “INMARSAT”, wherever appearing, is deleted and replaced by the words “the Organization”.

(2) Paragraph (3) is deleted and replaced by the following text:

(3) Provided that staff members are covered by the Organization’s social security scheme, the Organization and its staff members shall be exempt from all compulsory contributions to national social security schemes. This exemption does not preclude any voluntary participation in a national social security scheme in accordance with the law of the Party to the Protocol concerned; neither does it oblige a Party to the Protocol to make payments of benefits under social security schemes to staff members who are exempt under the provisions of this paragraph.

Article X

Article 8 – Director General – is amended as follows:

The words “Director General”, wherever appearing, are deleted and replaced by the word “Director”.

Article XI

Article 10 – Representatives of Signatories – is deleted.

Article XII

Articles 11 to 23 are renumbered as Articles 10 to 22, respectively.

Article XIII

Article 10 – Experts –, as renumbered, is amended as follows:

The word “INMARSAT” is deleted and replaced by the words “the Organization”.

Article XIV

Article 11 – Notification of Staff Members and Experts –, as renumbered, is amended as follows:

The words “The Director General of INMARSAT” are deleted and replaced by the words “The Director of the Organization”.

Article XV

Article 12 – Waiver –, as renumbered, is replaced by the following text:

Waiver

(1) The privileges, exemptions and immunities provided for in this Protocol are not granted for the personal benefit of individuals but for the efficient performance of their official functions.

Artikel IX

Artikel 7 – Mitglieder des Personals – wird wie folgt geändert:

(1) In den Absätzen 1 und 2 wird das Wort „INMARSAT“ überall dort, wo es vorkommt, gestrichen und durch das Wort „Organisation“ ersetzt.

(2) Absatz 3 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(3) Sofern die Mitglieder des Personals vom System der Sozialen Sicherheit der Organisation erfasst werden, sind die Organisation und die Mitglieder ihres Personals von allen Pflichtbeiträgen zu nationalen Systemen der Sozialen Sicherheit befreit. Diese Befreiung schließt eine freiwillige Beteiligung an einem nationalen System der Sozialen Sicherheit in Übereinstimmung mit dem Recht der betreffenden Vertragspartei des Protokolls nicht aus; sie verpflichtet auch eine Vertragspartei des Protokolls nicht, Leistungen im Rahmen der Systeme der Sozialen Sicherheit an Mitglieder des Personals zu zahlen, die nach diesem Absatz befreit sind.

Artikel X

Artikel 8 – Generaldirektor – wird wie folgt geändert:

Das Wort „Generaldirektor“ wird überall dort, wo es vorkommt, gestrichen und durch das Wort „Direktor“ ersetzt.

Artikel XI

Artikel 10 – Vertreter der Unterzeichner – wird gestrichen.

Artikel XII

Die Artikel 11 bis 23 werden als Artikel 10 bis 22 nummeriert.

Artikel XIII

Der neue Artikel 10 – Sachverständige – wird wie folgt geändert:

Das Wort „INMARSAT“ wird gestrichen und durch das Wort „Organisation“ ersetzt.

Artikel XIV

Der neue Artikel 11 – Notifikation betreffend die Mitglieder des Personals und die Sachverständigen – wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Der Generaldirektor der INMARSAT“ werden gestrichen und durch die Wörter „Der Direktor der Organisation“ ersetzt.

Artikel XV

Der neue Artikel 12 – Aufhebung – wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Aufhebung

(1) Die in diesem Protokoll vorgesehenen Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten werden nicht zum persönlichen Vorteil Einzelner, sondern zur wirksamen Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben gewährt.

(2) If, in the view of the authorities listed below, privileges and immunities are likely to impede the course of justice, and in all cases where they may be waived without prejudice to the purposes for which they have been accorded, these authorities have the right and duty to waive such privileges and immunities:

- (a) the Parties to the Protocol in respect of their representatives;
- (b) the Assembly, convened if necessary in extraordinary session, in respect of the Organization or of the Director of the Organization;
- (c) the Director of the Organization in respect of staff members and experts.

Article XVI

Article 14 – Observance of Laws and Regulations –, as renumbered, is amended as follows:

The word “INMARSAT” is deleted and replaced by the words “the Organization”.

Article XVII

Article 16 – Settlement of Disputes –, as renumbered, is amended as follows:

The word “INMARSAT” is deleted and replaced by the words “the Organization”.

Article XVIII

Article 17 – Complementary Agreements –, as renumbered, is amended as follows:

The word “INMARSAT”, wherever appearing, is deleted and replaced by the words “the Organization”.

Article XIX

Article 19 – Entry Into Force and Duration of Protocol –, as renumbered, is amended as follows:

In paragraph (1), the words “Article 19” are deleted and replaced by the words “Article 18”.

Article XX

Article 20 – Entry Into Force and Duration For a State –, as renumbered, is amended as follows:

In paragraph (1), the words “Article 19” are deleted and replaced by the words “Article 18”.

Article XXI

Article 21 – Depositary –, as renumbered, is amended as follows:

In paragraph (1), the words “The Director General of INMARSAT” are deleted and replaced by the words “The Director of the Organization”.

Article XXII

Authentic Texts

The words “the Director General of INMARSAT” are deleted and replaced by the words “the Director of the Organization”.

(2) Wenn nach Ansicht der nachfolgend aufgeführten Stellen die Gefahr besteht, dass Vorrechte und Immunitäten verhindern, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und wenn sie ohne Beeinträchtigung der Zwecke, zu denen sie gewährt wurden, aufgehoben werden können, haben diese Stellen das Recht und die Pflicht, diese Vorrechte und Immunitäten aufzuheben:

- a) die Vertragsparteien des Protokolls hinsichtlich ihrer Vertreter;
- b) die Versammlung, die nötigenfalls zu einer außerordentlichen Tagung einberufen wird, hinsichtlich der Organisation oder des Direktors der Organisation;
- c) der Direktor der Organisation hinsichtlich der Mitglieder des Personals und der Sachverständigen.

Artikel XVI

Der neue Artikel 14 – Einhaltung der Gesetze und sonstigen Vorschriften – wird wie folgt geändert:

Das Wort „INMARSAT“ wird gestrichen und durch das Wort „Organisation“ ersetzt.

Artikel XVII

Der neue Artikel 16 – Beilegung von Streitigkeiten – wird wie folgt geändert:

Das Wort „INMARSAT“ wird gestrichen und durch das Wort „Organisation“ ersetzt.

Artikel XVIII

Der neue Artikel 17 – Ergänzungsabkommen – wird wie folgt geändert:

Das Wort „INMARSAT“ wird überall dort, wo es vorkommt, gestrichen und durch das Wort „Organisation“ ersetzt.

Artikel XIX

Der neue Artikel 19 – Inkrafttreten und Geltungsdauer des Protokolls – wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „Artikels 19“ gestrichen und durch die Wörter „Artikels 18“ ersetzt.

Artikel XX

Der neue Artikel 20 – Inkrafttreten und Geltungsdauer für einen Staat – wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „Artikels 19“ gestrichen und durch die Wörter „Artikels 18“ ersetzt.

Artikel XXI

Der neue Artikel 21 – Verwahrer – wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „Der Generaldirektor der INMARSAT“ gestrichen und durch die Wörter „Der Direktor der Organisation“ ersetzt.

Artikel XXII

Verbindliche Wortlaute

Die Wörter „Generaldirektor der INMARSAT“ werden gestrichen und durch die Wörter „Direktor der Organisation“ ersetzt.

Final Clauses**Article XXIII****Signature, Ratification
and Accession
of Amending Agreement**

(1) This Amending Agreement shall be open for signature at the Headquarters of the Organization from 15 April 1999 to 31 December 1999.

(2) All Parties to the Convention, other than the Headquarters Party, may become Parties to this Amending Agreement by:

- (a) signature not subject to ratification, acceptance or approval; or
- (b) signature subject to ratification, acceptance or approval, followed by ratification, acceptance or approval; or
- (c) accession.

(3) Ratification, acceptance, approval or accession shall be effected by the deposit of the appropriate instrument with the Depositary.

(4) A State which is a Party to this Amending Agreement but is not a Party to the Protocol shall be bound by the provisions of the Protocol as amended by this Amending Agreement in relation to other Parties hereto, but shall not be bound by the provisions of the Protocol in relation to States Parties only to the Protocol.

(5) Reservations to this Amending Agreement may be made in accordance with international law.

Article XXIV**Entry into Force
of Amending Agreement**

This Amending Agreement shall enter into force on the thirtieth day after the date on which two Parties to the Convention have fulfilled the requirements of paragraph (2) of Article XXIII.

Article XXV**Entry into Force for a State**

(1) For a State which has fulfilled the requirements of paragraph (2) of Article XXIII after the date of entry into force of this Amending Agreement, this Amending Agreement shall enter into force on the thirtieth day after the date of signature or of the deposit of such instrument with the Depositary respectively.

(2) Any State which becomes a Party to the Protocol after the entry into force of this Amending Agreement pursuant to Article XXIV shall, failing an expression of a different intention by that State:

- (a) be considered as a Party to the Protocol as amended; and
- (b) be considered as a Party to the unamended Protocol in relation to any Party to the Protocol not bound by this Amending Agreement.

Article XXVI**Depositary**

(1) The Director of the Organization shall be the Depositary of this Amending Agreement.

(2) The Depositary shall, in particular, promptly notify all Parties to the Convention of:

- (a) any signature of the Amending Agreement;
- (b) the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;

Schlussbestimmungen**Artikel XXIII****Unterzeichnung und Ratifikation
der Änderungsvereinbarung und Beitritt
zur Änderungsvereinbarung**

(1) Diese Änderungsvereinbarung liegt vom 15. April 1999 bis zum 31. Dezember 1999 am Sitz der Organisation zur Unterzeichnung aus.

(2) Alle Vertragsparteien des Übereinkommens außer der Sitzpartei können Vertragsparteien dieser Änderungsvereinbarung werden,

- a) indem sie sie ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen;
- b) indem sie sie vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen oder
- c) indem sie ihr beitreten.

(3) Die Ratifikation, die Annahme, die Genehmigung oder der Beitritt erfolgt durch die Hinterlegung der entsprechenden Urkunde beim Verwahrer.

(4) Ein Staat, der Vertragspartei dieser Änderungsvereinbarung, nicht aber Vertragspartei des Protokolls ist, ist durch das Protokoll in seiner durch diese Änderungsvereinbarung geänderten Fassung im Verhältnis zu dessen anderen Vertragsparteien gebunden; jedoch ist er im Verhältnis zu Staaten, die nur Vertragsparteien des Protokolls sind, nicht durch das Protokoll gebunden.

(5) Vorbehalte zu dieser Änderungsvereinbarung können in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht angebracht werden.

Artikel XXIV**Inkrafttreten
der Änderungsvereinbarung**

Diese Änderungsvereinbarung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem zwei Vertragsparteien des Übereinkommens die Erfordernisse des Artikels XXIII Absatz 2 erfüllt haben.

Artikel XXV**Inkrafttreten für einen Staat**

(1) Für einen Staat, der die Erfordernisse des Artikels XXIII Absatz 2 nach Inkrafttreten dieser Änderungsvereinbarung erfüllt hat, tritt diese Änderungsvereinbarung am dreißigsten Tag nach der Unterzeichnung bzw. der Hinterlegung der entsprechenden Urkunde beim Verwahrer in Kraft.

(2) Jeder Staat, der, nachdem diese Änderungsvereinbarung nach Artikel XXIV in Kraft getreten ist, Vertragspartei des Protokolls wird, gilt, sofern er nicht eine abweichende Absicht äußert,

- a) als Vertragspartei des Protokolls in seiner geänderten Fassung und
- b) als Vertragspartei des Protokolls in seiner ursprünglichen Fassung im Verhältnis zu jeder Vertragspartei des Protokolls, die nicht durch diese Änderungsvereinbarung gebunden ist.

Artikel XXVI**Verwahrer**

(1) Der Direktor der Organisation ist Verwahrer dieser Änderungsvereinbarung.

(2) Insbesondere notifiziert der Verwahrer allen Vertragsparteien des Übereinkommens umgehend

- a) jede Unterzeichnung der Änderungsvereinbarung,
- b) die Hinterlegung jeder Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde,

- (c) the date of entry into force of this Amending Agreement;
- (d) any other communications relating to this Amending Agreement.

(3) Upon entry into force of this Amending Agreement, the Depositary shall transmit a certified copy of the original to the Secretariat of the United Nations for registration and publication in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations.

Article XXVII
Authentic Texts

This Amending Agreement is established in a single original in the English, French, Russian and Spanish languages, all the texts being equally authentic, and shall be deposited with the Director of the Organization who shall send a certified copy to each Party to the Convention.

In witness whereof the undersigned, duly authorized for that purpose by their respective Governments, have signed this Amending Agreement.

Done at London this 25th day of September One Thousand Nine Hundred and Ninety-Eight.

- c) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsvereinbarung,
- d) alle anderen Mitteilungen im Zusammenhang mit dieser Änderungsvereinbarung.

(3) Sogleich nach Inkrafttreten dieser Änderungsvereinbarung übermittelt der Verwahrer dem Sekretariat der Vereinten Nationen eine beglaubigte Abschrift der Urschrift zur Registrierung und Veröffentlichung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.

Artikel XXVII
Verbindliche Wortlaute

Diese Änderungsvereinbarung ist in einer Urschrift in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; sie wird beim Direktor der Organisation hinterlegt; dieser übermittelt jeder Vertragspartei des Übereinkommens eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Änderungsvereinbarung unterschrieben.

Geschehen zu London am 25. September 1998.

Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 17. Februar 2000

Das in Tirana am 19. Januar 2000 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit (Jahr 1993) ist nach seinem Artikel 5

am 19. Januar 2000

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Februar 2000

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Goerdeler

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit (Jahr 1993)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Albanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Warenhilfe VIII“ zu erhalten.

(2) Das Darlehen in Absatz 1 ist zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Materialien zur Verbesserung der Stromversorgung in dem Bezirk Korça und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage zu verwenden. Es muss sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste, die Bestandteil dieses Abkommens ist, handeln, für die die Lieferverträge oder Leistungsverträge nach dem Datum der Zusage der Warenhilfe und nach der Unterzeichnung des nach Artikel 2 zu schließenden Vertrags abgeschlossen worden sind.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Albanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tirana am 19. Januar 2000 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Peter Blomeyer

Für die Regierung der Republik Albanien
Anastas Angeli

Anlage**Warenhilfe VIII
Stromversorgung Korça****Liste der Lieferungen und Leistungen**

- I. Materialien für eine 110/35/10kV-Umspannstation (inkl. Transformatoren und Montage)
- II. Zusatzmaterial
Leitungsmaterial für 35- und 10-kV-Freileitungen (inkl. Montage)
- III. Beratungsleistungen für Beschaffung und Montage

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit****Vom 23. Februar 2000**

Das in Tirana am 31. Januar 2000 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit (Jahr 1995) ist nach seinem Artikel 5

am 31. Januar 2000

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Februar 2000

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Goerdeler

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit (Jahr 1995)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Republik Albanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Albanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu insgesamt 8 700 000,– DM (in Worten: acht Millionen siebenhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Abwasserentsorgung Kavaja“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes und der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt;
2. einen Finanzierungsbeitrag für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens in Höhe von bis zu insgesamt 300 000,– DM (in Worten: dreihunderttausend Deutsche Mark).

(2) Das in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 Num-

mer 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder durch eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung ersetzt, welches oder welche die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(3) Der Finanzierungsbeitrag für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 Nummer 2 wird in ein Darlehen umgewandelt, wenn er nicht für solche Maßnahmen verwendet wird.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Albanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tirana am 31. Januar 2000 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
P. Kiewitt

Für die Regierung der Republik Albanien
E. Meksi

**Bekanntmachung
des deutsch-mazedonischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. Februar 2000

Das in Skopje am 14. Januar 2000 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über Finanzielle Zusammenarbeit (Jahre 1997 und 1998) ist nach seinem Artikel 5

am 14. Januar 2000

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Februar 2000

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Goerdeler

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der mazedonischen Regierung
über Finanzielle Zusammenarbeit (Jahre 1997 und 1998)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die mazedonische Regierung –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen den Vertragsparteien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch part-
nerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehun-
gen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur Entwicklung der mazedonischen Wirtschaft
und der sozialen Lage in diesem Land beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der mazedonischen Regierung, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu insgesamt 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Umweltschutz für den Ohrid-See“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes und der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt;
2. einen Finanzierungsbeitrag für die notwendigen Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens in Höhe von bis zu insgesamt 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark).

(2) Das in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder durch eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung ersetzt, welches oder welche die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(3) Der Finanzierungsbeitrag für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 Nummer 2 wird in ein Darlehen umgewandelt, wenn er nicht für solche Maßnahmen verwendet wird.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für den in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2005, für den in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 genannten Betrag mit Ablauf des 31. Dezember 2006.

(2) Die mazedonische Regierung, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die mazedonische Regierung stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge auf mazedonischem Gebiet erhoben werden.

Artikel 4

Die mazedonische Regierung überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Skopje am 14. Januar 2000 in zwei Urschriften, jede in deutscher und mazedonischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Werner Burkart

Für die mazedonische Regierung
Nikola Gruevski

Bekanntmachung des deutsch-mazedonischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 23. Februar 2000

Das in Skopje am 14. Januar 2000 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über Finanzielle Zusammenarbeit (Jahr 1998) ist nach seinem Artikel 5

am 14. Januar 2000

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Februar 2000

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Goerdeler

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über Finanzielle Zusammenarbeit (Jahr 1998)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die mazedonische Regierung –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur Entwicklung der mazedonischen Wirtschaft und der sozialen Lage in diesem Land beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der mazedonischen Regierung, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Ein Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 13 000 000,- DM (in Worten: dreizehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Förderung kleiner und mittlerer Privatunternehmen“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
2. einen Finanzierungsbeitrag für notwendige Begleitmaßnahmen zur Unterstützung privater Geschäftsbanken bei der Durchführung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens in Höhe von bis zu insgesamt 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark).

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder durch eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung ersetzt, welches oder welche die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(3) Der Finanzierungsbeitrag für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 Nummer 2 wird in ein Darlehen umgewandelt, wenn er nicht für solche Maßnahmen verwendet wird.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens beziehungsweise des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens-/Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2006.

(2) Die mazedonische Regierung, soweit sie nicht Darlehensnehmer beziehungsweise Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Darlehens- und Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die mazedonische Regierung stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge auf mazedonischem Gebiet erhoben werden.

Artikel 4

Die mazedonische Regierung überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Skopje am 14. Januar 2000 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und mazedonischer Sprache, wobei jeder
Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Werner Burkart

Für die mazedonische Regierung
Nikola Gruevski

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. Februar 2000

Das in Tirana am 17. Dezember 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit (Jahr 1994) ist nach seinem Artikel 5

am 17. Dezember 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Februar 2000

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Rainer Goerdeler

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit (Jahr 1994)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Republik Albanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Albanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu insgesamt 6 000 000,- DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Sozialinvestitionsfonds (ADF)“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben der selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Das Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder durch eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung ersetzt, welches oder welche die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Albanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tirana am 17. Dezember 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
P. Kiewitt

Für die Regierung der Republik Albanien
Ermelinda Mexsi

**Bekanntmachung
des deutsch-mazedonischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. Februar 2000

Das in Skopje am 14. Januar 2000 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über Finanzielle Zusammenarbeit (Jahr 1999) ist nach seinem Artikel 5

am 14. Januar 2000

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Februar 2000

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Rainer Goerdeler

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der mazedonischen Regierung
über Finanzielle Zusammenarbeit (Jahr 1999)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die mazedonische Regierung –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur Entwicklung der mazedonischen Wirtschaft und der sozialen Lage in diesem Land beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift der Verhandlungen über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung vom 2. Juli 1999 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der mazedonischen Regierung oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 6 000 000,- DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) für die Einrichtung des Studien- und Fachkräftefonds II zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der mazedonischen Regierung zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, (weitere) Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2007.

(2) Die mazedonische Regierung, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die auf Grund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die mazedonische Regierung stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge auf mazedonischem Gebiet erhoben werden.

Artikel 4

Die mazedonische Regierung überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Skopje am 14. Januar 2000 in zwei Urschriften, jede in deutscher und mazedonischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Werner Burkart

Für die mazedonische Regierung
Dr. Trajko Slavevski

**Bekanntmachung
des deutsch-ivorischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. März 2000

Das in Abidjan am 2. August 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 2. August 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. März 2000

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Elisabeth D'Hondt

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Kooperationsvorhaben „Reisanbau im Norden“ und vier weitere Vorhaben)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Côte d'Ivoire –

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschriften der Regierungsverhandlungen vom 1. Dezember 1988, vom 23. Juni 1994, vom 5. September 1996 und vom 15. Mai 1998 über wirtschaftliche Zusammenarbeit –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Côte d'Ivoire,

sind wie folgt übereingekommen:

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Côte d'Ivoire beizutragen,

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Côte d'Ivoire und/oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 23 000 000,- DM (in Worten: dreiundzwanzig Millionen Deutsche Mark) für folgende Vorhaben, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:

- a) für das Kooperationsvorhaben „Reisanbau im Norden“ [projet combiné coopération financière/coopération technique Riziculture Nord] in Höhe von bis zu 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) aus der Zusage des Jahres 1996,
 - b) für das Vorhaben „Förderung der Privatwirtschaft“ [Appui à la promotion du secteur privé] in Höhe von bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) aus der Zusage des Jahres 1998,
 - c) für das Vorhaben „Förderung der Privatwirtschaft“ [Appui à la promotion du secteur privé] in Höhe von bis zu 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) aus der Zusage des Jahres 1988,
 - d) für das Vorhaben „Rehabilitierung ländlicher Wege“ [Réhabilitation de pistes rurales] in Höhe von bis zu 12 000 000,- DM (in Worten: zwölf Millionen Deutsche Mark) aus der Zusage des Jahres 1988;
2. einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu insgesamt 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) aus der Zusage des Jahres 1998 für das Vorhaben „Bildung“ [Formation et/ou education], wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

(2) Das im Abkommen vom 19. September 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire über Finanzielle Zusammenarbeit genannte Vorhaben „Sektorprogramm Grundbildung“ [Programme sectoriel Enseignement primaire], für das ein Darlehen in Höhe von bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) aus der Zusage des Jahres 1996 zugesagt worden war, wird umbenannt und erhält die Bezeichnung „Primarschulen Region Bas-Sassandra (San Pedro)“ [Ecoles primaires de la Région Bas-Sassandra (San Pedro)]. Die als Darlehen zugesagten Mittel werden nunmehr als Finanzierungsbeitrag gewährt, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des vorgenannten Abkommens vom 19. September 1997 auch für dieses Abkommen.

(3) Das im Abkommen vom 19. September 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Rehabilitierung ländlicher Wege“ [Réhabilitation de pistes rurales] zugesagte Darlehen in Höhe von bis zu 9 000 000,- DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark) aus der Zusage des Jahres 1996 wird wie folgt reprogrammiert:

1. für das in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b genannte Vorhaben „Förderung der Privatwirtschaft“ [Appui à la promotion du secteur privé] in Höhe von bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) weiterhin als Darlehen, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,
2. für das in Absatz 2 genannte Vorhaben „Primarschulen Region Bas-Sassandra (San Pedro)“ [Ecoles primaires de la Région Bas-Sassandra (San Pedro)] in Höhe von bis zu 7 000 000,- DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) als Finanzierungsbeitrag, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des vorgenannten Abkommens vom 19. September 1997 auch für dieses Abkommen.

(4) Zur Finanzierung des in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a genannten Kooperationsvorhabens „Reisanbau im Norden“

[projet combiné coopération financière/coopération technique Riziculture Nord] wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von 4 209 236,48 DM (in Worten: vier Millionen zweihundertneun-tausendzweihundertsechunddreißig Deutsche Mark und achtundvierzig Pfennig) reprogrammiert. Dieser Betrag stammt aus der Darlehenszusage über 40 000 000,- DM (in Worten: vierzig Millionen Deutsche Mark) des Zusagejahres 1994 gemäß Ergebnisniederschrift der Regierungsverhandlung vom 23. Juni 1994 über wirtschaftliche Zusammenarbeit. Dadurch ergibt sich für das vorgenannte Vorhaben ein Gesamtbetrag von 7 209 236,48 DM (in Worten: sieben Millionen zweihundertneun-tausendzweihundertsechunddreißig Deutsche Mark und achtundvierzig Pfennig).

(5) Kann bei einem der in Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Côte d'Ivoire, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für diese Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages ein Darlehen zu erhalten.

(6) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 2 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder durch eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(7) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Côte d'Ivoire zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorhaben oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge abgeschlossen wurden. Für den in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a genannten Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2004. Für die in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 genannten Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2006.

(2) Die Regierung der Republik Côte d'Ivoire, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Darlehensverträge garantieren.

(3) Die Regierung der Republik Côte d'Ivoire, soweit sie nicht selbst Empfängerin der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Côte d'Ivoire stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Côte d'Ivoire erhoben werden.

und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Côte d'Ivoire überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Abidjan am 2. August 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Mangartz

Für die Regierung der Republik Côte d'Ivoire
Amara Essy

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens vom 17. März 1992
über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen**

Vom 14. März 2000

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 zu dem Übereinkommen vom 17. März 1992 über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (BGBl. 1998 II S. 1527) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 30 Abs. 1 am

19. April 2000

für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

Bonn, den 14. März 2000

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Dr. Dinkloh

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-dominikanischen Abkommens
über den Luftverkehr**

Vom 20. März 2000

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 zu dem Abkommen vom 23. Juli 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik über den Luftverkehr (BGBl. 1993 II S. 2342) wird hiermit bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 19 Abs. 2

am 29. März 2000

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind in Santo Domingo am 29. Februar 2000 ausgetauscht worden.

Berlin, den 20. März 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-simbabwischen Abkommens
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Vom 22. März 2000

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. November 1997 zu dem Abkommen vom 29. September 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1997 II S. 1839) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 12 Abs. 1 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tage

am 14. April 2000

in Kraft treten.

Die Ratifikationsurkunden sind in Berlin am 14. März 2000 ausgetauscht worden.

Berlin, den 22. März 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-ungarischen Abkommens über Soziale Sicherheit**

Vom 23. März 2000

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1999 zu dem Abkommen vom 2. Mai 1998 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn über Soziale Sicherheit (BGBl. 1999 II S. 900) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 42 Abs. 2

am 1. Mai 2000

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind in Berlin am 10. März 2000 ausgetauscht worden.

Die dazugehörige Durchführungsvereinbarung vom selben Tage ist nach ihrem Artikel 13 Abs. 1

am 10. März 2000

in Kraft getreten. Nach ihrem Artikel 13 Abs. 2 ist sie aber erst ab dem 1. Mai 2000 anzuwenden.

Berlin, den 23. März 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg